

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: -----nein

2063 053

GrdstVG § 33 Abs. 3

Wird dem Antrag auf Zuweisung widersprochen, ist
der Antrag zurückzuweisen, nicht das Verfahren
einzustellen.

BGH, Beschl. v. 9. Oktober 1969 - V Blw 20/69 - OLG Stuttgart
AG Balingen

BUNDESGERICHTSHOF

V. BLw 20/69

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betr. die gerichtliche Zuweisung des landwirtschaftlichen Betriebes der Erbgemeinschaft E [REDACTED]

Beteiligte:

1. Julie M a [REDACTED] in Kor [REDACTED], Ro [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Otto E [REDACTED], Ingenieur in St [REDACTED] C [REDACTED],
W [REDACTED] Re [REDACTED] St. M [REDACTED] N.S.W. (Au [REDACTED]),
3. Klara E [REDACTED] in Bu [REDACTED] A [REDACTED],
J [REDACTED] Es [REDACTED] (Ar [REDACTED]),
- 1. bis 3. vertreten durch Willy E [REDACTED], Angestellter
in Mu [REDACTED]/W [REDACTED]straße, Br [REDACTED] -
4. Maria E [REDACTED] in H [REDACTED] a.N., Al [REDACTED]str. [REDACTED],
5. Martina Simone Marianne E [REDACTED] in R [REDACTED]
a. L [REDACTED], z.Hd. d. Frau Dr. Marianne T [REDACTED] in
R [REDACTED] a. L [REDACTED],
6. Edith S c h n [REDACTED] in Mü [REDACTED],
Alf [REDACTED]-Sch [REDACTED]-Str. [REDACTED],
7. Edwin E [REDACTED] in Mü [REDACTED], Ru [REDACTED]str. [REDACTED],
8. Rainer E [REDACTED] in Ba [REDACTED], Wi [REDACTED]-K [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwälte
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -
- 9. Pauline E [REDACTED] geb. Mar [REDACTED] in Ba [REDACTED],
Wi [REDACTED]-K [REDACTED]-Str. [REDACTED],
- 10. Max E [REDACTED], Landwirt in Ba [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdegegner und
Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen beim Oberlandesgericht Stuttgart vom 28. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und dem Beteiligten zu 8 die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 2 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Erbengemeinschaft Effinger. Auf diese ist vor Inkrafttreten des Grundstücksverkehrsgesetzes ein in der Nähe des Stadtrandes von Ba[REDACTED] gelegener landwirtschaftlicher Betrieb von rund 2,5 ha übergegangen. Der Antragsteller, der diesen Betrieb seit vielen Jahren bewirtschaftet, hat die gerichtliche Zuweisung beantragt, nachdem Antrag auf Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft gestellt worden war. Dem Antrag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Antragstellers haben mehrere Miterben widersprochen, darunter der Beteiligte zu 8). Daraufhin hat das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) Ba[REDACTED] durch Beschluß vom 25. November 1968 das Verfahren eingestellt und angeordnet, daß der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen habe; außergerichtliche Kosten seien nicht zu erstatten.

Auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 8) hat das Oberlandesgericht diesen Beschluß dahin abgeändert, daß der Antrag auf Zuweisung des landwirtschaftlichen Betriebes zurückgewiesen werde und der Antragsteller die Kosten des Verfahrens beider Instanzen einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten zu 8) zu tragen habe. Das Oberlandesgericht hat dazu ausgeführt: Nach § 33 Abs. 3 GrdstVG sei die Zuweisung des Betriebes unzulässig, wenn auch nur einer der Miterben widerspreche. Da der Widerspruch erst während des Verfahrens erklärt werden könne, werde im Schrifttum die Auffassung vertreten, das Verfahren sei dann einzustellen. Der Meinung, der Widerspruch sei ein Verfahrenshindernis, ähnlich der prozeßhindernden Einrede im Zivilprozeß, er mache den Antrag nicht unzulässig, sondern gegenstandslos, könne jedoch nicht gefolgt werden. Im Zivilprozeß führe die prozeßhindernde Einrede zur Abweisung als unzulässig. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen biete keine Rechtsgrundlage für eine Einstellung des Verfahrens. Insbesondere könne die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG nicht entsprechend angewendet werden, denn dort werde eine Regelung für den Fall getroffen, daß ein anhängiges Verfahren durch die Gesetzesänderung seine Grundlage verloren habe. Daher sei

das Verfahren, wenn einer der Miterben der Zuweisung widersprochen habe, nicht einzustellen, sondern der Antrag zurückzuweisen. Der Antragsteller habe dem Beteiligten zu 8) die diesem erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, weil der Antragsteller die Kosten durch grobes Verschulden veranlaßt habe, denn er habe von vornherein damit rechnen müssen, daß die anderen Miterben der Zuweisung des Betriebes an ihn widersprechen würden.

II.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Er bekämpft die Auffassung des Oberlandesgerichts, wonach sein Antrag förmlich zurückgewiesen werden müsse, und trägt vor, das Oberlandesgericht sei von der Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 21. Februar 1967 (RdL 1967, 130) abgewichen. Der Antragsteller greift auch seine Belastung mit den außergerichtlichen Kosten des Beteiligten zu 8) an. Dieser bittet das Rechtsmittel kostenpflichtig zurückzuweisen.

1. Die Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht auch in der Hauptsache im Sinne des § 24 IwVG entschieden. Denn es hat statt einer Einstellung des Verfahrens auf förmliche Zurückweisung des Zuweisungsantrags erkannt. Der Rechtsbeschwerdeführer ist auch beschwert, weil insoweit der angefochtene Beschluß ihn schlechter stellt als der amtsgerichtliche Einstellungsbeschluß.

Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, ihre Statthaftigkeit ergibt sich aber daraus, daß das Oberlandesgericht von der Entscheidung des Oberlandesgerichts München (RdL 1967, 130, 132) abgewichen ist und auf dieser Abweichung der angefochtene Beschluß beruht. Das Oberlandesgericht München hat in einem gleichgelagerten Fall das Verfahren eingestellt. Wenn es auch diese Entscheidung nicht näher begründet hat, so bleibt doch die Feststellung, daß eine Rechtsfrage (wie zu entscheiden ist, wenn die Miterben einem Zuweisungsantrag widersprechen) vom Beschwerdegericht anders beantwortet worden ist als vom Oberlandesgericht München.

2. Die Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

Eine Einstellung des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wozu hier auch das Zuweisungsverfahren zu zählen ist) findet statt, wenn ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren (z.B. eine Fürsorgeerziehung) nicht mehr weiterbetrieben werden soll oder kann. Handelt es sich dagegen um Verfahren, die auf Antrag stattfinden, bei denen meist auch dem Antragsteller ein Gegner gegenübersteht, so ist, wenn dem Antrag aus formellen oder sachlichen Gründen nicht stattgegeben werden kann, der Antrag zurückzuweisen. Erst dadurch wird das Begehren des Antragstellers abschließend verbeschieden. Auch das Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit kennt keine Verfahrenseinstellung, wie sie im Strafprozeß vorgesehen ist. Eine Einstellung solcher Verfahren sieht der Gesetzgeber auch nicht für den Fall vor, daß die Klageansprüche vom Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erfaßt wurden. Hier ist die Klage für erledigt zu erklären (§ 106 AKG). Die Meinung von Treutlein-Crusius (GrdstVG § 33 Anm. 3), das Zuweisungsverfahren sei einzustellen, wenn Widerspruch erhoben wurde, hat

denn auch im Schrifttum keinen Widerhall gefunden. Für den vergleichbaren Fall des § 86 FGG wird auch im Erläuterungswerk von Schlegelberger (FGG, 2. Aufl. § 86 Anm. 17) die Auffassung vertreten, daß der Antrag (nach Einstellung des Verfahrens) zurückzuweisen sei. Die Entscheidung des Senats vom 10. Oktober 1961 (RdL 1962, 97) steht nicht entgegen. Dort wurde die Einstellung eines Genehmigungsverfahrens gebilligt, weil sich ergeben hatte, daß das Geschäft von den §§ 4, 8 GrdstVG erfaßt wurde (vgl. dazu auch § 32 Abs. 2 GrdstVG). Dieser Fall liegt hier nicht vor. Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, ob die Nichterhebung eines Widerspruchs (§ 33 Abs. 3 GrdstVG) eine formelle Voraussetzung für die Weiterbehandlung des Zuweisungsantrags oder eine materiellrechtliche Voraussetzung für die Zuteilung als solche darstellt. In dem einen Fall wäre der Antrag als unzulässig, im letzteren Fall als unbegründet zurückzuweisen. In beiden Fällen muß der Antrag, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, förmlich verbeschieden werden. Die Rechtsbeschwerde erweist sich sonach in der Hauptsache als unbegründet.

Auch die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht zu beanstanden. Wie sich aus dem Vortrag der Beteiligten ergibt, bestanden seit Jahren Unstimmigkeiten zwischen den Erben über die Auseinandersetzung der Erbschaft. Der Antragsteller befindet sich im Gegensatz zu vielen seiner Geschwister. Einem Zwangsversteigerungsverfahren, das von dieser Seite angestrengt worden war, suchte er durch seinen Antrag auf Zuweisung der Landstelle zu begegnen. Unter diesen Umständen mußte er, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, damit rechnen, daß

seinem Antrag widersprochen werde. Das geschah dann auch alsbald nach Zustellung seines Antrags. Wenn das Oberlandesgericht bei dieser Sachlage in Anwendung des § 45 Abs. 1 S. 1 LwVG dem Antragsteller die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Beteiligten zu 8) auferlegt hat, so liegt darin kein Rechtsverstoß, auch soweit es sich um außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens handelt. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang nur, daß Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden.

Demnach war die Rechtsbeschwerde als unbegründet auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell